

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 30. Juni 1856.)

Die Gesellschaft für die Eisenbahn durch den industriellen Jura, so wie die Direktion der Westbahngesellschaft haben sich (erstere für die Abtheilung Neuchâtel-Chaux-de-Fonds und letztere für die Linie Versoix-Morges) mit Zuschrift vom 5. und 13. dieß über den Beginn der Erdarbeiten und die Mittel zur Fortführung ihrer Unternehmungen ausgewiesen.

Der Bundesrath hat die geleisteten Ausweise als genügend und den in den Bundesbeschlüssen vom 7. Februar d. J. enthaltenen Vorschriften (V, 252, Art. 6, und V, 255, Art. 2) entsprechend gefunden.

Die Regierung von Waadt theilte unterm 4. dieses Monats, und diejenige von Neuenburg sub 6. dieß Beschlüsse der dortseitigen Großen Râthe mit, nach denen von der Bundesversammlung eine Modifikation des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 verlangt werden sollte, und zwar begehrt Waadt, daß die Einführung der neuen eidg. Maß- und Gewichtsordnung verschoben und in der Schweiz das französische metrische System eingeführt werde; Neuenburg hingegen wünscht Verschiebung der Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung auf unbestimmte Zeit. (Letzteres hat auch Genf unterm 15. Mai abhin begehrt, in Folge dortigen Großrathsbeschlusses.)

In dieser Sache beschloß der Bundesrath, am obgenannten Bundesgesetze, hinsichtlich des Termins für Einführung der Maß- und Gewichtsordnung festzuhalten, und die erwähnten Zuschriften in diesem Sinne der Bundesversammlung einzubegleiten.

Der bisherige Zolleinnehmer und Postablagehalter in Egen, Kts. Aargau, ist wegen Verletzung des Postgeheimnisses und Unterschlagung von Postgeldern vom Bezirksgericht Laufenburg korrekcionell bestraft und deswegen seiner Stelle als Postbeamter entsetzt worden.

(Vom 2. Juli 1856.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Baudepartement, vom 15. dieses Monats an bis Ende September l. J. zwischen Payerne und Yverdon einen Sommerkurs mittels eines 12plätzigen Wagens zu erstellen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1856
Date	
Data	
Seite	168-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 942

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.